



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

1956

Ausgegeben am 1. September 1956

Nr. 8

I. Staatsgesetze

hältnisse der Kirchendiener,
hier: Berichtigung.

IV. Kirchliche Organe

Synode.
Kirchenvorstände.

II. Kirchengesetze

Kirchengesetz über die Einrichtung
einer Verwaltungsgerichtsbarkeit
in der evangelisch-lutherischen
Kirche in Lübeck.

III. Bekanntmachungen

Richtlinien für die Instandhaltung
von Dienstwohnungen.

Richtlinien für die Gewährung von
Studiendarlehen und Ausbildungs-
beihilfen.

V. Personalmeldungen

VI. Mitteilungen

Institut für Kirchenbau und kirch-
liche Kunst der Gegenwart.
Hinweis auf Zeitschrift.

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze

Kirchengesetz

über die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 11. April 1956

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99
der Kirchenverfassung mit Zustimmung der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands als Kirchen-
gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für den Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche
in Lübeck wird eine Verwaltungsgerichtsbarkeit einge-
richtet.

(2) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch das
„Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ ausgeübt.

§ 2

(1) Das „Verfassungs- und Verwaltungsgericht“ ent-
scheidet in richterlicher Unabhängigkeit, nur an Bekennt-
nis, Verfassung und Recht gebunden.

(2) Dem erkennenden Senat dürfen Mitglieder eines
gesamtkirchlichen Organs der evangelisch-lutherischen
Kirche in Lübeck nicht angehören.

§ 3

(1) Das „Verfassungs- und Verwaltungsgericht“ ent-
scheidet über die Anfechtung von Verwaltungsakten der
Kirchenleitung und der Erweiterten Kirchenleitung.

(2) Die Anfechtungsklage kann nur damit begründet
werden,

- a) daß durch den angefochtenen Verwaltungsakt eine
Rechtsvorschrift verletzt sei;
- b) daß dem Kläger gegenüber die gesetzlichen Gren-
zen des Ermessens überschritten seien;
- c) daß von dem Ermessen in einer dem Zweck der Er-
mächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch
gemacht worden sei.

§ 4

Die Anfechtungsklage kann nur von demjenigen er-
hoben werden, der durch den angefochtenen Verwaltungs-
akt betroffen ist. Sie ist gegen die Kirchenleitung zu
richten.

§ 5.

(1) Die Anfechtungsklage kann erst erhoben werden, nachdem der Klageberechtigte gegen den angefochtenen Verwaltungsakt erfolglos Einspruch eingelegt hat.

(2) Für das Einspruchsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 6 und 7.

§ 6

(1) Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

(2) Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des beschwerenden Verwaltungsaktes bei der Kirchenleitung einzureichen.

§ 7

(1) Die Erweiterte Kirchenleitung erläßt den Einspruchsbescheid.

(2) Ein abweisender Bescheid ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.

(3) Der Bescheid ist dem Beschwerdeführer zuzustellen.

§ 8

(1) Die Anfechtungsklage muß binnen zwei Wochen nach Zustellung des Einspruchsbescheides erhoben werden.

(2) Ist über den Einspruch binnen 6 Wochen nach Einreichung nicht entschieden, so kann die Anfechtungsklage ohne Einspruchsbescheid erhoben werden.

§ 9

(1) Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten.

(2) Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 10

Gegenstände der Anfechtungsklage sind der beschwerende Verwaltungsakt und der Einspruchsbescheid der Erweiterten Kirchenleitung.

§ 11

(1) Einspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Die Erweiterte Kirchenleitung kann jedoch die Vollziehung anordnen, wenn sie es im kirchlichen Interesse für geboten hält.

(2) Das „Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ kann nach Erhebung der Anfechtungsklage die Aussetzung der Vollziehung anordnen. Die Ahndung des Gerichts wirkt, wenn nichts anderes bestimmt wird, bis zur endgültigen Erledigung des Rechtsstreits.

§ 12

Das Verfahren vor dem „Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ ist durch die Verfahrens- und Geschäftsordnung vom 24. 4. 1951 (Kirchl. Amtsblatt der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck 1953, S. 2) geregelt.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 15. April 1956 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 4. April 1956 und von der Kirchenleitung am 11. April 1956 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 1. September 1956.

Die Kirchenleitung

Göbel

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchendiener

Vom 11. April 1956

Berichtigung:

Im § 10 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchendiener (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7/56 Seite 37 ff.) muß bei der Aufzählung

der alten Stadtkirchen noch hinzugefügt werden: D o m.
Lübeck, den 1. September 1956

Die Kirchenleitung

Göbel

III. Bekanntmachungen

Richtlinien

für die Instandhaltung von Dienstwohnungen

Vom 18. Juli 1956

§ 1

(1) Die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck sorgt im Rahmen des landeskirchlichen Haushalts für die laufende Instandhaltung der Pastorate und sonstigen Dienstwohnungen in Dach und Fach.

(2) Notwendige Schönheitsreparaturen werden regelmäßig durchgeführt, wenn der Inhaber der Dienstwohnung wechselt.

(3) Werden nach Bezug der Dienstwohnung Schönheitsreparaturen erforderlich, so hat der Dienstwohnungsinhaber zu den Kosten mit zwei Fünfteln des Rechnungsbetrages beizutragen. Diese Bestimmung gilt nicht für Amtszimmer und Geschäftsräume.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt bei Dienstwohnungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien bereits bezogen sind, sinngemäß für Räume, die nach dem 1. April 1950 instandgesetzt worden sind.

§ 3

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 18. Juli 1956 beschlossenen Richtlinien werden veröffentlicht.

Lübeck, den 1. September 1956

Die Kirchenkanzlei

Göbel

Richtlinien für die Gewährung von Studiendarlehen und Ausbildungshilfen

Vom 18. Juli 1956

§ 1

Zur Förderung des theologischen Nachwuchses gewährt die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck Studiendarlehen.

§ 2

(1) Studiendarlehen werden gewährt an Studierende der Theologie, die in der bei der Kirchenleitung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck geführten Liste eingetragen sind.

(2) Die Voraussetzungen für die Eintragung sind in der „Kirchlichen Ordnung für Theologiestudenten“ vom 3. Oktober 1947 (Kirchl. Amtsbl. 1947 Seite 35) enthalten.

§ 3

(1) Grundsätzlich werden Studiendarlehen nur vom dritten bis zum zehnten Studiensemester gegeben. In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung Ausnahmen zulassen.

(2) Höhe und Anzahl der zu gewährenden Studiendarlehen sind begrenzt durch die im landeskirchlichen Haushalt vorgesehenen Mittel.

(3) Die Bewilligung von Studiendarlehen wird durch die Kirchenleitung ausgesprochen.

(4) Die Bewilligung erfolgt jeweils nur für ein Studiensemester.

§ 4

(1) Ein Studiendarlehen wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muß auf vorgeschriebenem Formblatt vor Beginn des Semesters vorliegen.

(2) In dem Antrag übernimmt der Studierende die Verpflichtung, sich nach abgeschlossener Ausbildung um eine Anstellung im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck zu bewerben.

§ 5

(1) Studiendarlehen sind unverzinslich.

(2) Die Verpflichtung zur Rückzahlung des Studiendarlehens beginnt mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Darlehensempfänger erstmalig in eine Planstelle berufen wird.

(3) Wird der Darlehensempfänger im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck angestellt, so ruht die Verpflichtung zur Darlehensrückzahlung.

(4) Die Verpflichtung lebt wieder auf, wenn der Empfänger vor Ablauf von fünf Jahren aus der Anstellung im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck ausscheidet.

(5) Verbleibt der Empfänger im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, so wird das Studiendarlehen nach Ablauf von fünf Jahren in ein Stipendium umgewandelt.

(6) In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung zugunsten des Empfängers eine von den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 abweichende Regelung treffen.

§ 6

Die Bestimmungen der §§ 1—5 gelten sinngemäß für die Ausbildungshilfen, die in Form von Darlehen den in der Ausbildung stehenden Religionslehrern, Kirchenmusikern, Diakonen, Gemeindeführern, Gemeindeführerinnen und Kirchenverwaltungsbeamten gegeben werden.

§ 7

Zur beruflichen Fortbildung kann einem im Dienst der Kirche stehenden Angestellten ein Urlaub von mehr als drei Monaten unter Fortzahlung seiner Bezüge gewährt werden, wenn er sich verpflichtet, zwei Jahre nach vollendeter Ausbildung sein Vertragsverhältnis nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zu lösen. Die Kirchenleitung kann ihre Zustimmung von der vollen oder teilweisen Erstattung der während der Beurlaubung gezahlten Bezüge abhängig machen.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 18. Juli 1956 beschlossenen Richtlinien werden hiermit veröffentlicht.

Lübeck, den 1. September 1956

Die Kirchenkanzlei
Göbel

IV. Kirchliche Organe

Synode

Aus der Synode ausgeschieden ist der am 15. August 1956 verstorbene Kaufmann Adolf Kuck. Eine Ersatzwahl erfolgt nicht, da der Synodale Kuck als Mitglied der frü-

heren Kirchenleitung der Synode als überzähliges ordentliches Mitglied angehört hat.

Kirchenvorstände

Am 3. Juni 1956 haben die verfassungsmäßigen Neuwahlen zu den Kirchenvorständen stattgefunden.

Dem Kirchenvorstand gehören nach dem Stand vom 1. Juli 1956 an:

St. Marien

Pastor Dr. L e w e r e n z , Vorsitzender
Bischof Professor Dr. Meyer DD.
Pastor Matz
Möhler, Fritz, Kirchmeister
Behrens, Paul
Berkentien, Karl
Brüggen, Dr. jur., Hinrich
Göbel, Werner
Hagen, Else
Heyke, Kurt
Honoldt, Werner
Meyer, Paul
Schmidt, Dr. Walter
Thiele-Pfaff, Paula
Weimann, Dr. Horst

St. Jakobi

Pastor J a n s e n , Vorsitzender
Pastor Greiffenhagen
Pastor Schmidt
Kolz, Hans, Kirchmeister
Brenneke, Johannes
Crasemann jr., Otto
Grusnick, Bruno
Hoffmann, Arno
Kroeger, Dr. Johan
Kühl, Magda
Schirmacher, Ernst
Trettau, Else
Westphal, Heinrich
Wilde, Wilhelm

St. Aegidien

Pastor Richter, Vorsitzender
 Senior Meyer
 Pastor Dr. Dreyer

Wehrmann, Hans, Kirchmeister	Fischer, Rudolf Kern, Gertrud
Altstaedt, Dr. Hanna Bessau, Clara	Spethmann, Paul-Friedrich Völtz, Richard
Böhls, Hans Claßen, Dr. Hans-Hartwig	Will, Hans-Karl Winter, Oskar
Coleman, Robert	

Dom - St. Petri

Pastor Woytewitz, Vorsitzender
 Pastor Gottschewski, stellvertr. Vorsitzender

Krüger, Enno, Kirchmeister	Lindtke, Gustav
Drude, Gisela	Loerbroks, Dr. Ekkehard
Geske, Wilhelmine	Scharnberg, Karl
Hübener, Dr. Johannes	Schröder, Ernst
Iben, Minna	Sprung, Erhard
Igel, Willi	Wiese, Hermann

Kreuz-Kirchengemeinde

Pastor Buzello, Vorsitzender

Hartig, Johann, Kirchmeister	Hagedorn, Wilhelm Heßler, Wilhelm
Bendrath, Willy	Lübs, Franz
Carstens, Fred	Peeck, Hans-Jürgen
Döse, Hans	Pfeiffenberger, Erich
Fleischmann, Erich	Tresselt, Klaus
Gode, Henny	

Dom - St. Jürgen

Pastor Ohm, Vorsitzender
 Pastor Krause, stellvertr. Vorsitzender
 Pastor Friedrich
 Pastor Ruhberg

Thiemann, Kurt, Kirchmeister	Harms, Joachim Hasert, Magdalene
Böbs, Hermann	Matthies, Martha
Böhme, Dr. med. Diether	Matthiessen, Grete
Brandt, Boie	Pampe, Käthe
Brecht, Hermann	Preiss, Willi
Eichler, Dr. med. Kurt	Prüssmann, Karl-Heinrich
Elsner, Christoph	Renzow, Dr. Gustav
Gerlach, Dankwart	

St. Lorenz

Pastor Weiß, Vorsitzender
 Pastor Kanitz, stellvertr. Vorsitzender
 Pastor Grube

Steinhagen, Hans, Kirchmeister	Koderisch, Günther Kölsch, Heinrich
Behrmann, Ferdinand	Leonhard, Alwin
Beth, Johannes	Meliß, Rolf
Bolzmann, Hans	Ogilvie, Bernhard
Braasch, Heinrich	Pfeil, Erich
Ernst, Karl	Waack, Paul
Heitzer, Franz	

Paul-Gerhardt

Pastor Kalkofen, Vorsitzender

Clemens, Dr. Erich, Kirchmeister	Rück, Hans Sämtow, Emil
Bockholdt, Hans	Schroeder, Alfred
Kleist, Hans	Simmersbach, Hugo
Reppenhagen, Ludwig	

St. Matthäi

Pastor Schröder, Vorsitzender
 Pastor Benn, stellvertr. Vorsitzender

Genicke, Wilhelm, Kirchmeister	Rönnecke, Werner Scharfschwerdt, Oskar
Döring, Paul	Sohnrey, Wilhelm
Eitterich-Rätz, Willy	Timm, Margarete
Goethe, Dietrich	Waack, Hermann
Kuck, Adolf, † 15. 8. 1956	Wellbrock, Johannes
Münch, Alwin	

St. Markus

Pastor Groß, Vorsitzender

Krumpeter, Hinrich, Kirchmeister	Etzien, Ursula Holland, Friedrich
Bollow, Frieda	Klaass, Frieda
Buche, Alfred	Marquardt, Wilhelm
Rülow, Karl	Nuppenau, Hans
Carlsdotter, Willi	Raschdorf, Willi
Dreermann, Hans	

St. Gertrud

Pastor Dr. Scheunemann, Vorsitzender
 Pastor Riege

Tappe, Karl, Kirchmeister	Eidam, Johannes
von Arnim, Hermy	Grell, Hermann
Bülow, Walter	Hagemann, Luise
Bünger, Herbert	Meckelburg, Fritz
v. Dombrowski, Friedrich	Ristig, Wilhelm

St. Stephanus

Pastor Fisch, Vorsitzender

Callies, Ferdinand, Kirchmeister	Harm, Ernst-Ulrich Klingenberg, Erna
Bahr, Wilhelm	Möller, Heinrich
Behrmann, Johannes	Reinke, Johannes
Gevatter, Johannes	Soenderoop, Dr. med. Susanne
Gramm, Werner	

St. Thomas

Pastor Schulz, Vorsitzender
 Pastor Dr. Witt

Wilcken, Friedrich, Kirchmeister	Günther, Dr. Siegfried Harms, Hans
Anger, Dr. Siegfried	von Hertzberg, Siegfried
Fiehn, Ernst	Orlop, Dr. Herbrand
Friede, Alfred	Pauls, Adele
Froese, Bruno	Schmidt, Hans-Helmut
Gelscheit, Georg	

St. Philippus

Pastor Waack, Vorsitzender
 Pastor Diebenkorn, stellvertr. Vorsitzender

Gloede, Günther, Kirchmeister	Karsten, Helmut Krüger, Lydia
Borchert, Hans	Reinholtz, Fritz
Clemens, Dora	Steinhauer, Peter
Dziuk, Johanna	

St. Christophorus

Pastor Dyballa, Vorsitzender
 Pastor Kaiser

Riek, Gustav, Kirchmeister	Krüger, Walter Nitschke, Kurt
Callaus, Paul	Patron, August
Heinrich, Gerhard	Walcher, Rita
Jürgensen, August	

Luther

Pastor G ü l z o w , Vorsitzender
Pastor Pautzke
Pastor Paul

Häuer, Christian, Kirchmeister	Krüger, Albert
Bahr, Carl	Möller, Otto
Berndt, Hans-Günther	Müller, Dr. Helmuth
Christoph, Lebrecht	Paucke, Dr. Georg
Hoth, Paul	Schleuß, Erwin
Keibel, Dr. Udo	Wegner, Ewald
Krakow, Gustav	Wittke, Reinhold

Travemünde

Pastor Lic. V o r w e r g , Vorsitzender
Pastor R e i n h o l t z

Meyer, Anton, Kirchmeister	Schrader, Heinrich
von Bassewitz, Gerda	Schröder, Dr. med. Ernst
Böbs, Hans-Heinrich	Stöckling, Heinz
Frentz, Heinrich	Voß, Emil
Groth, Gertrude	Werner, Heinrich
Nitz, Curt	Wolter, Karl

Kücknitz

Pastor B e n k e , Vorsitzender
Pastor Paucke

Fenske, Albert, Kirchmeister	Loose, Hermann
Belke, Hugo	Puschmann, Margarete
Brix, Heinrich	Staupe, Rudolf
Degener-Böning, Gustav	Ulbrich, Berthold
Groneberg, Emil	Wagner, Albert
Langhans, Walter	Wennde, Richard

St. Michael

Pastor Dr. S c h m i d t - L ä u b e r , Vorsitzender

Krause, Bernhard, Kirchmeister	Klug, Max
Birkholz, Karl	Kriese, Hugo
Bruse, Matthäus	Kroll, Fritz
Dieckelmann, Johann	Meister, Adam
Eckermann, Adolf	Pfau, Julius
Hansberg, Hans	Volbert, Franz

Schlutup

Pastor H e s e k i e l , Vorsitzender
Bade, Heinrich, Kirchmeister

Reinke, Erich
Bade, Hans
Eisenberger, Kurt
Gaefke, Otto
Goedecke, Ernst
Jakubzik, Albert

Bade, Heinrich
Rinsche, August
Schmidt, Karl
Scholz, Wilhelm
Vorpahl, Erna
Voß, Wilhelm

Genin

Pastor Dr. H ö l z e r , Vorsitzender

Grube, Carl, Kirchmeister	Saul, Karl
Fick, Hermann	Schlüter, Theodor
Heinrich, Adolf	Steder, Hermann
Isernhagen, Heinrich	Wilbrandt, Wilhelm
Kirst, Helmut	Wittgreffe, Benno
Mett, Walter	Zahn, Walter

St. Lukas

Pastor H ö l l e r t , Vorsitzender

Hoppe, Fritz, Kirchmeister	Reinke, Paul
Hübner, Paul	Stobbe, August
Radtke, Paul	Stratmann, Otto

Nusse

Pastor U t e r , Vorsitzender

Quade, Theodor, Kirchmeister	Meyer, Johannes
Baller, Franz	Meyer, Richard
Brinkmann, Theodor	Mözl, Dietrich
Burmester, Hans	Plate, Hans
Groth, Otto	Schmidt, Hans
Heins, Walter	Spiering, Adolf
Holm, Hans	Weiss, Helene

Behlendorf

Pastor N e u m a n n , Vorsitzender

Martens, Adolf, Kirchmeister	Oelers, Otto
Cohrs, Johannes	Rehbein, Hans
Hemping, Ernst	Rönk, Adolf
Lüdemann, Heinrich	Schwarz, Bidula
Masannek, Hermann	Tiedemann, Herbert
Niemann, Wilhelm	Vokuhl, Paul

V. Personalnachrichten

1. Pastoren:

In eine Pfarrstelle der St. Lorenz-Kirchengemeinde berufen wurde mit Wirkung vom 15. Juni 1956 Pastor Hans K a n i t z .

Von dem Auftrag der nebenamtlichen Gefängnisseelsorge entbunden wurde zum 30. Juni 1956 Pastor Johannes S c h u l z .

Mit der nebenamtlichen Gefängnisseelsorge beauftragt wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1956 Pastor Dr. Martin W i t t .

Von dem Auftrag des Friedhofsdienstes entbunden wurde zum 31. August 1956 Pastor Wilhelm J a n s s e n .

2. Kirchenmusiker:

Aus dem Dienst als Organist und Chorleiter ist ausgeschieden Kirchenmusikdirektor Georg Kugler, Luther-Kirchengemeinde, am 31. März 1956.

Als Organistin und Chorleiterin wurde angestellt am 1. Juni 1956: Anna-Elisabeth Kugler für die Luther-Kirchengemeinde.

3. Diakone und Gemeindegewerkschaften:

Für den Gemeindedienst wurde angestellt: am 1. Juni 1956 Inge D z i u k für die Kreuzkirchengemeinde.

VI. Mitteilungen

Institut für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Gründung eines Instituts für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart in Marburg/Lahn zugestimmt. Es handelt sich dabei, ähnlich wie bei dem Kirchenrechtlichen Institut in Göttingen, um eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland, die mit der Theologischen Fakultät eng zusammenarbeitet. Mit der Gründung des Instituts wird der Versuch unternommen, den Kirchenbau der Gegenwart in der Fülle seiner architektonisch-künstlerischen, liturgischen und dogmatischen Beziehungen und Ausstrahlungen wissenschaftlich zu erfassen. Ein großes Diapositiv- und Lichtbildarchiv, verbunden mit Bibliothek und Zeitschriftensammlung, wird den Kern des Instituts bilden und allen denen zur Verfügung stehen, die sich mit dem modernen Kirchenbau und moderner kirchlicher Kunst befassen. Gastvorlesungen und -übungen namhafter Autoritäten sowie die besondere Berücksichtigung des Kirchenbaues und seiner Geschichte in den Vorlesungen der Fakultät sollen dem Ziel dienen, das Institut zu einem Mittel-

punkt der Forschungs- und Lehrtätigkeit auf dem Gebiet des Kirchenbaues zu machen. Besonderer Wert wird dabei auf die Querverbindung zu den staatlichen Hochschulen und Instituten gelegt, an denen der architektonische und künstlerische Nachwuchs herangebildet wird. Gemeinsame Freizeiten der jungen Theologen und der heranwachsenden Architektur- und Kunstgeneration sind geplant. Da der Kirchenbau im Schnittpunkt der Kirche und der Kunst steht, ist es für den Theologen unerlässlich, daß er sich möglichst früh mit den künstlerischen Forderungen des Kirchenbaues vertraut macht, wie der junge Architekt einer intensiven Begegnung mit der Lebenswirklichkeit der Gemeinde Jesu Christi bedarf. Das Institut für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart steht unter der Leitung von Professor D. Heinrich Laag; Assistent ist z. Z. Peter Poscharsky. Die Gründung des Instituts ist in Fühlungnahme mit dem Evangelischen Kirchbautag erfolgt, dem die Arbeit des Instituts auch künftig zugeordnet bleiben soll.

Empfehlenswerte Zeitschriften

„Der Kindergottesdienst“

begründet von Pastor D. Paul Zauleck, herausgegeben von Oberkirchenrat Karl Niemann, erscheint in zwei verschiedenen Ausgaben mit je 8 Heften jährlich, Verlag Ludwig Bechtauf, Bielefeld.

Ausgabe A behandelt grundsätzliche und praktische Fragen des Kindergottesdienstes neben den Text-

bearbeitungen für Pfarrer und Helfer zu einem Halbjahres-Abonnementspreis von 4,40 DM, ab fünf Stück 4,— DM plus Porto, ab zehn Stück 4,— DM portofrei. Einzelheft 1,20 DM plus Porto.

Ausgabe B enthält nur die Textbearbeitungen, Halbjahres-Abonnementspreis 3,— DM plus Porto, ab fünf Stück 2,70 plus Porto, ab 10 Stück 2,70 DM portofrei. Einzelheft 0,80 DM plus Porto.